

**Formelle Bemerkungen des EDSB zum Entwurf eines Durchführungsbeschlusses der Kommission zur Festlegung der erforderlichen Maßnahmen für die Entwicklung des zentralen Visa-Informationssystem, der einheitlichen nationalen Schnittstelle in jedem Mitgliedstaat und der Infrastruktur für die Kommunikation zwischen dem zentralen VIS und den einheitlichen nationalen Schnittstellen und zur Aufhebung der Entscheidung 2008/602/EG der Kommission**

**DER EUROPÄISCHE DATENSCHUTZBEAUFTRAGTE –**

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union,

gestützt auf die Verordnung (EU) 2018/1725 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. Oktober 2018 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten durch die Organe, Einrichtungen und sonstigen Stellen der Union, zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 45/2001 und des Beschlusses Nr. 1247/2002/EG (im Folgenden „EU-DSVO“)<sup>1</sup>, insbesondere Artikel 42 Absatz 1 –

**HAT DIE FOLGENDEN FORMELLEN BEMERKUNGEN ANGENOMMEN:**

**1. Einleitung und Hintergrund**

1. Am 28. November 2023 konsultierte die Europäische Kommission den EDSB zum Entwurf eines Durchführungsbeschlusses der Kommission zur Festlegung der erforderlichen Maßnahmen für die Entwicklung des zentralen Visa-Informationssystem, der einheitlichen nationalen Schnittstelle in jedem Mitgliedstaat und der Infrastruktur für die Kommunikation zwischen dem zentralen VIS und den einheitlichen nationalen Schnittstellen und zur Aufhebung der Entscheidung 2008/602/EG der Kommission („Entwurf eines Durchführungsbeschlusses“).
2. Ziel des Entwurfs des Durchführungsbeschlusses ist es, die erforderlichen technischen Maßnahmen für die Entwicklung des zentralen Visa-Informationssystem, der einheitlichen nationalen Schnittstelle in jedem Mitgliedstaat und der Infrastruktur für die Kommunikation zwischen dem zentralen VIS und den einheitlichen nationalen Schnittstellen festzulegen.
3. Der Entwurf eines Durchführungsbeschlusses wird gemäß Artikel 45 Absatz 1 der Verordnung (EG) Nr. 767/2008 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 9. Juli 2008 über das Visa-Informationssystem (VIS) und den Datenaustausch zwischen den Mitgliedstaaten über Visa für einen kurzfristigen Aufenthalt, Visa für

---

<sup>1</sup> ABl. L 295 vom 21.11.2018, S. 39.

einen langfristigen Aufenthalt und Aufenthaltstitel (VIS-Verordnung)<sup>2</sup>, geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 2021/1134 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 7. Juli 2021<sup>3</sup>, erlassen.

4. Insbesondere ist die Kommission nach Artikel 45 Absatz 1 der VIS-Verordnung ermächtigt, Durchführungsbestimmungen zu folgenden Aspekten des VIS zu erlassen:
  - a) die Gestaltung des physischen Aufbaus des VIS-Zentralsystems einschließlich seines Kommunikationsnetzes;
  - b) technische Aspekte, die sich auf den Schutz personenbezogener Daten auswirken;
  - c) technische Aspekte, die beträchtliche finanzielle Auswirkungen auf die Haushalte der Mitgliedstaaten oder beträchtliche technische Auswirkungen auf die nationalen Systeme haben;
  - d) die Entwicklung von Sicherheitsanforderungen, einschließlich biometrischer Aspekte.
5. Mit den vorliegenden formellen Bemerkungen des EDSB wird die von der Europäischen Kommission gemäß Artikel 42 Absatz 1 der EU-DSVO durchgeführte Konsultation beantwortet. Der EDSB begrüßt, dass in Erwägungsgrund 24 des Entwurfs eines Durchführungsbeschlusses auf diese Konsultation verwiesen wird.
6. Diese formellen Bemerkungen schließen künftige zusätzliche Bemerkungen des EDSB nicht aus, insbesondere, falls weitere Probleme festgestellt oder neue Informationen verfügbar werden sollten, beispielsweise infolge der Annahme einschlägiger Durchführungsrechtsakte oder anderer Durchführungsrechtsakte.<sup>4</sup>
7. Diese formellen Bemerkungen lassen etwaige künftige Maßnahmen des EDSB in Ausübung seiner Befugnisse gemäß Artikel 58 der Verordnung (EU) 2018/1725 unberührt und beschränken sich auf die Bestimmungen des Entwurfs des Durchführungsbeschlusses, die unter dem Blickwinkel des Datenschutzes relevant sind.

## 2. Bemerkungen

---

<sup>2</sup> Verordnung (EG) Nr. 767/2008 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 9. Juli 2008 über das Visa-Informationssystem (VIS) und den Datenaustausch zwischen den Mitgliedstaaten über Visa für einen kurzfristigen Aufenthalt (VIS-Verordnung) (ABl. L 218 vom 13.8.2008, S. 60-81).

<sup>3</sup> Verordnung (EU) 2021/1134 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 7. Juli 2021 zur Änderung der Verordnungen (EG) Nr. 767/2008, (EG) Nr. 810/2009, (EU) 2016/399, (EU) 2017/2226, (EU) 2018/1240, (EU) 2018/1860, (EU) 2018/1861, (EU) 2019/817 und (EU) 2019/1896 des Europäischen Parlaments und des Rates und zur Aufhebung der Entscheidung 2004/512/EG und des Beschlusses 2008/633/JI des Rates zur Reform des Visa-Informationssystems (ABl. L 248 vom 13.7.2021, S. 11-87).

<sup>4</sup> Im Falle anderer Durchführungsrechtsakte oder von Durchführungsrechtsakte mit Auswirkungen auf den Schutz der Rechte und Freiheiten natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten möchte der EDSB darauf hinweisen, dass er auch zu diesen Rechtsakten konsultiert werden muss. Gleiches gilt für künftige Änderungen, mit denen neue Bestimmungen eingeführt oder bestehende Bestimmungen geändert würden, die direkt oder indirekt die Verarbeitung personenbezogener Daten betreffen.

## 2.1. Allgemeine Bemerkungen

8. Der EDSB begrüßt den ausdrücklichen Verweis im Entwurf eines Durchführungsbeschlusses auf die Notwendigkeit, das VIS „unter uneingeschränkter Wahrung des Besitzstands im Bereich des Datenschutzes und des Grundsatzes des eingebauten Datenschutzes“<sup>5</sup> zu entwickeln, was in Anbetracht der enormen Menge an Daten, die in dem System verarbeitet werden, von entscheidender Bedeutung ist.
9. In diesem Zusammenhang stellt der EDSB positiv fest, dass der Entwurf eines Durchführungsbeschlusses einige der spezifischen Datenschutzverpflichtungen und -garantien hervorhebt, die sich aus der EU-DSGVO und der DSGVO ergeben, wie z. B. die Datenschutz-Folgenabschätzung (DSFA), die von eu-LISA<sup>6</sup> durchgeführt werden sollte, die Verschlüsselung personenbezogener Daten<sup>7</sup> sowie die Verwendung synthetischer Daten zur Diagnose und zum Testen neuer Technologien gemäß Artikel 26 Absatz 8a der VIS-Verordnung<sup>8</sup>.

## 2.2. Speicherorte der VIS-Daten

10. Der EDSB stellt fest, dass in Erwägungsgrund 12 des Entwurfs eines Durchführungsbeschlusses die Speicherorte der VIS-Daten festgelegt sind:
  - die in Artikel 9 Absätze 1 bis 3, Absatz 4 Buchstaben d bis n und Absatz 7 sowie in Artikel 22a Absatz 1 Buchstaben a bis c, h und i der VIS-Verordnung genannten Daten im VIS-Zentralsystem und
  - die in Artikel 9 Absatz 4 Buchstaben a bis ca, Absatz 5 und Absatz 6 sowie in Artikel 22a Absatz 1 Buchstaben d bis g, j und k der VIS-Verordnung genannten Daten – im gemeinsamen Speicher für Identitätsdaten (CIR).
11. Der EDSB ist jedoch der Ansicht, dass der Speicherort personenbezogener Daten im VIS ein wesentliches Element ist, das im verfügbaren Teil des Rechtsakts und nicht nur in der Präambel festgelegt werden muss. Der EDSB empfiehlt daher, den Entwurf eines Durchführungsbeschlusses entsprechend zu ändern, um die erforderliche Rechtssicherheit zu gewährleisten.

---

<sup>5</sup> Erwägungsgrund 6 des Entwurfs des Durchführungsbeschlusses.

<sup>6</sup> Artikel 6 Absatz 3 des Entwurfs des Durchführungsbeschlusses.

<sup>7</sup> Artikel 6 Absatz 2 des Entwurfs des Durchführungsbeschlusses.

<sup>8</sup> Artikel 6 Absatz 5 des Entwurfs des Durchführungsbeschlusses.

### 2.3. Zentralspeicher für Referenzdaten

12. Der EDSB stellt fest, dass in Artikel 2 Absatz 3 des Entwurfs eines Durchführungsbeschlusses die Systeme und Interoperabilitätskomponenten aufgeführt sind, an die das Zentralsystem des VIS angeschlossen werden muss. Unter anderem wird in Artikel 2 Absatz 3 Buchstabe h auf den „Zentralspeicher für Referenzdaten (CRRD)“ verwiesen.
13. Der EDSB stellt jedoch fest, dass der CRRD weder in der VIS-Verordnung noch in den Interoperabilitätsverordnungen vorgesehen ist.<sup>9</sup> Darüber hinaus ist dem EDSB nicht bekannt, dass in anderen Durchführungs- oder delegierten Rechtsakten, die gemäß der VIS-Verordnung erlassen wurden, darauf Bezug genommen wird. Daher empfiehlt der EDSB, den „Zentralspeicher für Referenzdaten“ im Durchführungsbeschluss der Kommission ausdrücklich zu festzulegen, unter anderem indem seine Rolle und Funktionen in Bezug auf das VIS erläutert werden.

Brüssel, den 21. Dezember 2023

*(elektronisch unterzeichnet)*

Wojciech Rafał WIEWIÓROWSKI

---

<sup>9</sup> Verordnung (EU) 2019/817 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. Mai 2019 zur Errichtung eines Rahmens für die Interoperabilität zwischen EU-Informationssystemen in den Bereichen Grenzen und Visa und zur Änderung der Verordnungen (EG) Nr. 767/2008, (EU) 2016/399, (EU) 2017/2226, (EU) 2018/1240, (EU) 2018/1726 und (EU) 2018/1861 des Europäischen Parlaments und des Rates, der Entscheidung 2004/512/EG des Rates und des Beschlusses 2008/633/JI des Rates (ABl. L 135 vom 22.5.2019) und Verordnung (EU) 2019/818 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. Mai 2019 zur Errichtung eines Rahmens für die Interoperabilität zwischen EU-Informationssystemen (polizeiliche und justizielle Zusammenarbeit, Asyl und Migration) und zur Änderung der Verordnungen (EU) 2018/1726, (EU) 2018/1862 und (EU) 2019/816 (ABl. L 135 vom 22.5.2019, S. 85).